

er darüber in der juristischen Literatur hinlängliche Belehrung gefunden haben. In Kind's Quaestionen ist dieser Grundsatz ausdrücklich durchgeführt, daß das Appellationsgericht nicht die Verjährung vor 1572 verlange, sondern die gewöhnliche Verjährungsfrist annehme. Leider hat er durch die von ihm aufgestellte Theorie, so wie dadurch, daß er aufgefordert hat, aufmerksam zu sein, ehe man durch die Eintragung in die Hypothekenbücher das Anerkenntniß dieser Lasten zugebe, bewirkt, daß die Verpflichteten sich veranlaßt sahen, ihre Verpflichtung zu bestreiten. Denn natürlich übersieht Jeder, daß es den Berechtigten ganz unmöglich sein würde, eine vor 1572 vollendete Verjährung zu beweisen. Ja es sind Fälle vorgekommen, wo die Verpflichteten schon die Verpflichtung im Grund- und Hypothekenbuche anerkannt hatten und dennoch auf den Rath jenes Sachwalters ihr Anerkenntniß zurücknahmen; es sind Fälle vorgekommen, wo ganz neue Recesse vorlagen, in denen die Verpflichtung ausdrücklich anerkannt war, und diese dennoch nunmehr auf seinen Rath bestritten worden ist. Es ist nur zu bedauern, daß sie diesen Rathschlägen folgten. Ich erwähne dies deshalb öffentlich, weil es vielleicht die Pflichtigen aufmerksam machen wird, genau zu prüfen, ob sie in eine solche Menge Prozesse sich einlassen sollen, und genau zu erwägen, ob sie die Kosten daran wenden wollen. Man kann Niemandem verweigern, seine Verpflichtung in Abrede zu stellen, selbst wenn er eines Andern überzeugt ist, man kann es Niemandem verweigern, daß er nun versucht, ob jener sein Recht zu beweisen im Stande sei und der Chance der Beweisführung sich unterwerfen will. Allein in den wenigsten Fällen werden die Verpflichteten dabei gewinnen, und zu bedauern ist es, wenn sie bloß deshalb ihre Verpflichtung leugnen, um nun erst einen Proceß darüber herbeizuführen. Ich habe mir erlaubt, dies hiermit zu erklären, damit es durch die Landtagsmittheilungen in das Volk komme, damit man aufmerksam darauf und vorsichtig bei der Erwägung werde, ob man solche Prozesse anfangen solle.

Abg. D. Schaffrath: Ich hatte eigentlich nicht die Absicht, über diese Position zu sprechen. Allein der von dem Abgeordneten Joseph vorgetragene Wunsch und die Entgegnung des Herrn Finanzministers veranlaßt mich, zu bemerken, daß, obwohl ich im Allgemeinen anerkennen muß, daß das Finanzministerium in der Wahl seiner Procuratoren außerordentlich glücklich ist, — wie ich aus Erfahrung weiß, da ich mit vielen derselben zu thun gehabt habe, — es mir doch scheint, als wenn man in den Provinzen an den Orten, wo Justizämter sind, noch zu wenig hätte. Es brauchten nicht Finanzprocuratoren zu sein, es könnten aber einzelne Geschäfte einzelnen Advocaten, welche in Städten, wo Justizämter sind, wohnen, übertragen worden. Dies thut man gewiß noch zu wenig. Für die Aemter Pirna, Hohnstein und Stolpen ist kein einziger Finanzprocurator; die dortigen Rechtsachen des Fiscus werden von Dresdner Sachwaltern, welche bis dorthin und in entfernte Dorfschaften bei Ablösungen 4, 5 und 6 Meilen weit zu reisen haben, besorgt, wodurch eine Menge Ausgaben an Meilengebühren und Fortkommen verursacht werden, die bisweilen erspart werden könnten, wenn in den Städten, in denen Justizämter

und die fiscalischen Rechtsachen anhängig sind, diese von in diesen wohnhaften Sachwaltern besorgt würden. Die Zahl der Advocaten ist freilich in der Provinz nicht so groß, als in Dresden, und daher die Auswahl beschränkter. In so fern hat das Finanzministerium allerdings wieder Recht, wenn es aus einer größern Anzahl wählt.

Abg. Joseph: Ich wollte ebenfalls Einiges gegen das von dem Herrn Finanzminister Bemerkte erwähnen. Mit dem Grundsatz, den er rücksichtlich der Finanzprocuratoren aufgestellt hat, bin ich einverstanden; ich habe jedoch zunächst den Fall im Auge gehabt, wo trotz dem die Finanzprocuratoren, auch wenn der Fiscus Kläger ist, von Dresden zu Geschäften in den entferntern Gegenden des Landes verwendet worden sind, wodurch natürlich ein großer Aufwand durch Reisekosten und Entschädigungen entstehen muß. Das Zweite, was ich erinnerte, hat bis jetzt keine Widerlegung gefunden. Ich will mich nur noch auf ein einziges Beispiel berufen, nämlich, daß bei der Ablösung der Gerechsamkeit des Streuharkens von einer Gemeinde 4000 Thlr. gefordert wurden, und daß hierbei der das Finanzministerium vertretende Sachverständige den Werth auf nur 2000 Thlr. berechnete und nur so viel geben zu können glaubte. Später wurde dennoch von der Specialcommission eine Entscheidung getroffen, vermöge deren der Fiscus über 8000 Thlr. zu geben verurtheilt wurde. Wäre hier ein Sachverständiger, der wirklich diesen Namen zu führen verdient hätte, gewählt worden, so würde diese Summe erspart werden sein. Was das zuletzt von dem Herrn Minister der Justiz Erwähnte betrifft, so bin ich mit dem von ihm erwähnten Rechtsgrundsatz vollkommen einverstanden und weit entfernt, ihm entgegenzutreten; ich kann jedoch nicht verhehlen, daß auch für diejenigen, welche in großer Anzahl gegen die Eintragung der Lehngelderpflicht in die Hypothekenbücher aufgetreten sind, es genügende Veranlassung gegeben haben mag. Es ist nämlich das Lehngeld an vielen Orten in einem weitern Umfange in die Hypothekenbücher eingetragen worden, als es die Verpflichteten wirklich zu geben schuldig sind. Waren sie vielleicht zu Entrichtung eines Lehngeldes in einzelnen Fällen, nicht aber für alle geforderten Fälle verbunden, so sind sie hier und da allerdings weiter gegangen, als sich bloß darauf zu beschränken, das zu bestreiten, was sie nicht schuldig zu sein glaubten, und haben dann gleich das ganze Recht überhaupt bestritten. Ich will jetzt weiter nicht näher darauf eingehen, aber ich kann nicht unbemerkt lassen, daß sehr oft von der andern Seite Ansprüche auf Lehngeld gemacht werden, die nicht auf gesetzlichem Grunde ruhen und nicht rechtlich zusehen. Ich will nur anführen, daß oft die zu dem Lehngelde Berechtigten glauben, das Lehngeld schon aus gesetzlichem Grunde nach dem Werthe fordern zu können, während sie es nur nach dem Kaufpreise dürfen und im andern Falle es eines speciellen Erwerbstitels des Vertrags oder der Verjährung bedurft hätte; daß endlich ganz verkannt wird, was hinsichtlich der Befreiung der Descendenten vom Lehngelde gesetzlich verordnet ist. Auch hier, auf der Seite der Berechtigten, muß eine Bekennung der gesetzlichen Bestim-